

---

**13042/AB XXIV. GP**

---

**Eingelangt am 07.02.2013**

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für Finanzen

## **Anfragebeantwortung**

Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Mag. Barbara Prammer  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am Jänner 2013

GZ: BMF-310205/0290-I/4/2012

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 13296/J vom 7. Dezember 2012 der Abgeordneten Bernhard Themessl, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 8.:

Aus Gründen der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht (§ 48a BAO) können zu dem vorliegenden Fall keine sachverhaltsbezogenen Angaben seitens des Bundesministeriums für Finanzen erfolgen.

Zu 9. und 10.:

Nein

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

Zu 11. und 12.:

Wenn die Abgabenbehörde Zweifel an der Schlüssigkeit festgestellter Anspruchsvoraussetzungen hat, ist daher nach Ansicht der Finanzverwaltung bei entsprechend schwerwiegenden Fällen mit nicht nur geringfügiger steuerlicher Auswirkung eine Überprüfung des in Zweifel gezogenen Sachverhaltes zu veranlassen.

Zu 13.:

Der Vorgesetzte, der nicht mehr im Finanzdienst tätig ist, dürfte das Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen für eine Belehrung und Ermahnung für gegeben erachtet haben.

Zu 14.:

Aussagen hinsichtlich dienstrechtlicher Konsequenzen könnten erst nach eingehender Überprüfung des Sachverhaltes getroffen werden. Diesbezüglich bedarf es noch weitergehender Ermittlungen.

Mit freundlichen Grüßen